

6. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2014 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2012 (GVOBl. M-V S. 65), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004, die zuletzt durch Satzung vom 10.12.2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

| Q₃ in m³/h (MID) | Q_n in m³/h (EWG) | Euro/Monat |
|---|---|-------------------|
| Q ₃ 2,5 | bis Q _n 1,5 | 9,00 € |
| Q ₃ 4,0 | bis Q _n 2,5 | 14,40 € |
| Q ₃ 10,0 | bis Q _n 6 | 36,00 € |
| Q ₃ 16,0 | bis Q _n 10 | 57,60 € |
| Q ₃ 25,0 | bis Q _n 15 | 90,00 € |
| Q ₃ 40,0 | bis Q _n 30 | 144,00 € |
| Q ₃ 63,0 | bis Q _n 50 | 226,80 € |
| Q ₃ 100,0 | bis Q _n 60 | 360,00 € |

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 0,26 Euro/m² pro Jahr

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Höhe der Zusatzgebühr beträgt 0,30 Euro/m² pro Jahr

4. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

C. Benutzungsgebühr C

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch

35,76 Euro

b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge

0,43 Euro

c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben je Kubikmeter Abwassermenge

7,37 Euro

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 - Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 7 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 1,15 Euro.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rostock, den 15.12.2014

Der Vorstand

Ines Gründel

Joachim Hünecke

Karin Helke

Frank Giese

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 19.12.2014

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).